

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 242/2014

Sitzung vom 12. November 2014

1197. Interpellation (Querungsstellen sichern statt Fussgängerstreifen aufheben)

Kantonsrat Hans Läubli, Affoltern a. A., und Kantonsrätin Erika Ziltener, Zürich, haben am 22. September 2014 folgende Interpellation eingereicht:

Eine Häufung von Fussgängerunfällen auf Fussgängerstreifen hat viele Kantone veranlasst, die Sicherheit ihrer Fussgängerstreifen zu überprüfen. Dabei trat auch im Kanton Zürich eine erschreckend hohe Zahl teilweise eklatanter Mängel zutage. Gemäss einer Medienorientierung der Baudirektion vor rund einem Jahr wurden von 2226 bestehenden Fussgängerstreifen bei 897 hohe und bei 1165 beträchtliche Sicherheitsmängel festgestellt. Lediglich 164 wurden als in Ordnung befunden.

Fussgängerstreifen sind Querungsstellen, wo Zufussgehende Vortritt haben. Sie sind mehr als nur gelbe Farbe auf der Fahrbahn: Rechtlich gesehen sind sie Bauwerke, die geplant, ausgeschrieben, bewilligt und realisiert werden müssen. Fussgängerstreifen erhöhen die Sicherheit – namentlich, wenn sie über eine Mittelinsel verfügen.

Es ist zu befürchten, dass, anstatt in die Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger zu investieren, Fussgängerstreifen ersatzlos aufgehoben werden. Das Wegradieren von Fussgängerstreifen ist aber keine Lösung; die Strassen werden dadurch nicht sicherer. Auch wenn den Fussgängerinnen und Fussgängern der Vortritt entzogen wird, werden sie weiterhin am selben Ort die Strasse überqueren, denn die Querungsstelle ergibt sich aus dem Fusswegnetz, das Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen, Einkaufsläden usw. erschliesst und verbindet. Das ersatzlose Aufheben ist auch rechtlich nicht haltbar. Weil sie Teil des Fusswegnetzes sind, besteht laut Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) Ersatzpflicht.

Die Sicherheit kann auch erhöht werden durch eine Senkung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit – wo nötig unterstützt mit baulichen Massnahmen. Geschwindigkeitsreduzierende Massnahmen sind hoch wirksam (Verkürzung Bremsweg, Reduktion der Zahl und Schwere von Unfällen) und kostengünstig. Gemäss der oben erwähnten Medienorientierung (10. Oktober 2013) befanden sich 9 Fussgängerstreifen in Strassenabschnitten mit Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h, 1878 in solchen von 50 km/h, 310 in solchen von 60 km/h und 29 in solchen von 80 km/h.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurden im Zeitraum Oktober 2013 bis heute Fussgängerstreifen saniert? Wenn ja, wie viele?
2. Wurden in diesem Zeitraum Fussgängerstreifen aufgehoben? Wenn ja, wie viele?
3. Erhalten bei der Aufhebung von Fussgängerstreifen die Betroffenen rechtliches Gehör?
4. Betrachtet der Regierungsrat geschwindigkeitsreduzierende Massnahmen als eine Möglichkeit, die Sicherheit von Fussgängerstreifen zu erhöhen?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat die Sicherheit der Fussgänger auf Fussgängerstreifen, welche über Strassen mit Tempo 60 km/h und Tempo 80 km/h führen, zu erhöhen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Hans Läubli, Affoltern a. A., und Erika Ziltener, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger ist ein wichtiges Anliegen, das bei der Planung von neuen und der Anpassung von bestehenden Strassenräumen gebührend berücksichtigt wird. In den Projektierungsgrundsätzen von § 14 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) sind die Bedürfnisse der Zufussgehenden als Kriterium aufgeführt. Gehsteige und Fussgängerübergänge können als Verbindungsstücke der Fusswegnetze dienen (Art. 2 Abs. 2 Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege, FWG, SR 704), was bei der Anordnung von Fussgängerquerungen ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 4. Juni 2014 zum Postulat KR-Nr. 341/2011 betreffend Erhöhung der Sicherheit am Fussgängerstreifen (Vorlage 5100) wird eingehend auf die Thematik der Sicherheit auf Fussgängerquerungen eingegangen. Der Antrag des Regierungsrates auf Abschreibung dieses Postulats ist beim Kantonsrat hängig.

Der Regierungsrat hielt fest, dass kein Fussgängerstreifen auf den Kantonsstrassen grosse oder beträchtliche Sicherheitsmängel aufweist, wie in der Interpellation ausgeführt wird. Die Medienorientierung der Baudirektion, auf die sich die Interpellation bezieht, wurde unzutreffend

wiedergegeben. Alle rund 2230 vorhandenen Fussgängerstreifen sind von der Kantonspolizei bewilligt worden und gelten als sicher, wobei ein Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmenden immer vorbehalten wird.

Der «ideale» Fussgängerübergang, so wie er vom Tiefbauamt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und dem Amt für Verkehr als Modell ausgearbeitet und in der von den Interpellanten erwähnten Medienorientierung vorgestellt wurde, kann aufgrund der gegebenen örtlichen Verhältnisse nicht überall umgesetzt werden. Der ideale Fussgängerübergang, der unter anderem eine Mittelinsel aufweist, ist ein langfristiges Ziel für Strassenstellen, wo dies möglich ist. Dies bedeutet nicht, dass alle Fussgängerübergänge, die unter diesem überdurchschnittlich hoch angesetzten Sicherheitsstandard liegen, mangelhaft wären.

Zu Frage 1:

Nach einer genauen Überprüfung aller Fussgängerstreifen auf den Kantonsstrassen wurden im Zeitraum von Oktober 2013 bis heute insgesamt 541 Fussgängerübergänge verbessert.

Zu Frage 2:

Im erwähnten Zeitraum wurden acht Fussgängerübergänge mehrheitlich im Ausserortsbereich entfernt. Hinsichtlich der Entfernung von weiteren Fussgängerstreifen steht die Baudirektion im Gespräch mit Gemeinden, dem Amt für Verkehr und der Kantonspolizei.

Zu Frage 3:

Der Kreis der Betroffenen, der rechtliches Gehör hat, ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung.

Zu Frage 4:

Geschwindigkeitsbeschränkende Massnahmen können an Stellen, die verkehrstechnisch, sichtmässig oder aus anderen Gründen gefährlich sind, die Sicherheit verbessern. Allgemein ist jedoch nicht vorgesehen, im Bereich von Fussgängerübergängen besondere Geschwindigkeitssenkungen einzuführen. Der zusätzlichen Sicherheit können auch Lichtsignalanlagen dienen oder bauliche Massnahmen wie Mittelinseln. Letztere können selbst ohne Fussgängerstreifen als Überquerungshilfen eingesetzt werden, wenn Überquerungen unumgänglich sind, aber die Voraussetzungen für die Errichtung eines Fussgängerstreifens nicht erfüllt sind.

Die Überprüfung von Strassenabschnitten, die sich für Geschwindigkeitssenkungen auf unter 50 km/h eignen, bildet Gegenstand einer Abklärung durch das Amt für Verkehr in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und dem Tiefbauamt.

In allgemeiner Hinsicht prüft die Kantonspolizei Geschwindigkeitsbeschränkungen bei allen Örtlichkeiten, bei denen nach Ansicht von Behörden, Verbänden, VerkehrsinstruktorInnen und -instruktoren oder einzelnen Personen oder aufgrund der Verkehrsunfallstatistik Hinweise auf Sicherheitsmängel bestehen oder sich anderweitig die Notwendigkeit besonderer Sicherheitsmassnahmen herausstellt.

Zu Frage 5:

In Beachtung der Schweizer Norm (SN) 640 241 «Fussgängerverkehr; Fussgängerstreifen» des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), der nach Art. 115 Abs. 1 SSV Rechtsverbindlichkeit zukommt, bewilligt die Kantonspolizei heutzutage im Ausserortsbereich bei 80 km/h keine neuen Fussgängerübergänge mehr. Die vereinzelt bestehenden Übergänge werden entfernt oder nach den Kriterien «Licht/Sicht/Warteraum» ausgestaltet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi